

Ludwig Schleritzko  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 22.11.2024

Zu Ltg.-**541/XX-2024**

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 22. November 2024

B. Schleritzko-F-24/150-2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Scheele betreffend „Wartezeitenmanagement in niederösterreichischen Spitälern“, eingebracht am 11. Oktober 2024, 541/XX-2024, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Die Verpflichtung zur Führung eines Wartelistenregimes besteht gemäß § 16b Abs 2 NÖ KAG in den Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie. Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die NÖ Landesgesundheitsagentur mit der Darstellung auf der Website [www.144.at/opwartezeit](http://www.144.at/opwartezeit) nach. Die Wartezeiten für die definierten Leistungen der Neurochirurgie finden sich unter dem Punkt „Wirbelsäule“ wieder. Die veröffentlichten Zahlen unterliegen einer fortlaufenden Aktualisierung, durch die damit verbundene Transparenz im System sollen Verzerrungen verhindert werden.

Aktuell wird eine Übersicht eines 5-Jahres-Trends weder durch die Landes- noch Bundesgesetzgebung gefordert und wird in Folge nicht dargestellt.

Wie auf 144.at angeführt, können die tatsächlichen Wartezeiten im Einzelfall je nach medizinisch/fachlicher Dringlichkeit von den angegebenen Wartezeiten abweichen. Medizinisch indizierte Vorreihungen sind somit im Einzelfall möglich.

Um eine Ungleichbehandlung von PatientInnen zu unterbinden, wurde neben dem, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gültigen Compliance-Kodex ein Hinweisgebersystem/Whistleblower-System gemäß § 11 Abs. 1 HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) als Kontrollsystem etabliert.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) um eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die den Regeln des NÖ LGA-Gesetz unterworfen ist und deren geschäftspolitische Entscheidungen von Vorstand und dem Aufsichtsrat getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ludwig Schleritzko eh.